

Festlegung von Erziehungsmaßnahmen und die Vornahme entsprechender Veränderungen mit der Überwindung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen verbrecherischer Erscheinungen zu beginnen. Sie müssen zu Organen entwickelt werden, die den Kampf gegen alle Erscheinungen der Kriminalität bis in die letzte LPG hineinragen.

Wenn auch die meisten Fälle von Moralverstößen und geringen verbrecherischen Handlungen im vollgenossenschaftlichen Dorf durch die Organe der gesellschaftlichen Erziehung in den LPGs und VEGs erfaßt werden, so ist es doch — insbesondere in größeren Gemeinden — notwendig, besondere Organe der gesellschaftlichen Erziehung auf der Gemeindeebene zu schaffen. Das wird für solche Handlungen zutreffen, die von Dorfbewohnern begangen werden, die nicht in einer LPG oder einem VEG arbeiten, oder für Handlungen, die von Betriebsangehörigen außerhalb dieser Betriebe begangen werden und diese nicht schädigen. Der geeignetste Weg dafür ist die Umwandlung des Schiedsmanns in ein Kollektivorgan, dem ähnliche Rechte übertragen werden müssen wie den Organen der gesellschaftlichen Erziehung in den Betrieben. Einzelne Schiedsmänner sind bereits dazu übergegangen, kollektive Verhandlungen durchzuführen. So verhandelt z. B. der Schiedsmann der Gemeinde Basdorf, Bezirk Halle, in einer Kommission mit einem Schöffin und dem Vorsitzenden der Nationalen Front⁸ S.

⁸ vgl. Kamin/Beyer/Schmidt, Fragen der Entwicklung der Konfliktkommissionen und der Schaffung anderer Organe der gesellschaftlichen Erziehung, NJ 1960 S. 80; Winkler, Zur Bildung und Tätigkeit von Schiedskommissionen, NJ 1960 S. 236 ff.; Hantzschmarm, Schiedskommissionen — eine Form der Einbeziehung der Werkstätten in die staatliche Leitung, Der Schöffe 1960, Nr. 6, S. 207 ff.

Die Straforgane des Kreises tragen eine besondere Verantwortung für die Anleitung der staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen zur Verbrechensbekämpfung in den Gemeinden und sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben. Das gilt nicht nur in der Hinsicht, daß sie ihnen bei der Bildung und der Überwindung der ersten Anlaufschwierigkeiten sowie in organisatorischer und methodischer Hinsicht die notwendige Hilfe leisten. Um wirklich einen umfassenden Kampf der werktätigen Bevölkerung gegen die Kriminalität organisieren zu können, ist es vor allem notwendig, alle diese Institutionen auf die zentralen und örtlichen Schwerpunkte der Kriminalität zu orientieren. Nur so ist ein einheitliches und geschlossenes Vorgehen aller staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte bis ins letzte Dorf und bis in die letzte LPG gegen besonders schädliche Kriminalitätserscheinungen gesichert. Das bedeutet nicht, daß die Straforgane diese Institutionen bevorzugen. Das wäre falsch und schädlich. Es bedeutet auch nicht, daß von den Straforganen verlangt werden soll, daß sie allein die Aufgabe der Anleitung dieser Organisationen übernehmen. Das würde weit über ihre Kräfte hinausgehen. Die Führung der gesamten Bevölkerung des Kreises im Kampf gegen die Kriminalität kann vielmehr nur bei der Volksvertretung des Kreises, insbesondere bei ihrer Ständigen Kommission für Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz, liegen. Die Volksvertretung muß in Zusammenarbeit mit den Massenorganisationen und der Nationalen Front der Tätigkeit der staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte im Kreis bei der Verbrechensbekämpfung eine einheitliche Richtung geben.

Der Arbeitsvergleich in den Organen der Justiz und der Staatsanwaltschaft

Von HANS FUCHS und HERBERT JABLONOWSKI, Staatsanwälte beim Generalstaatsanwalt der DDR

Richter, Staatsanwälte und Notare waren besonders in den letzten Monaten, der Periode der Vergenossenschaftlichkeit auf dem Lande, mit Erfolg bemüht, den Anteil der Justizorgane am Schutz, an der Festigung und der Weiterentwicklung unserer sozialistischen Ordnung zu erhöhen. Es gibt zahlreiche Beispiele hervorragender Arbeit. Aber es gelang nicht, die Arbeit aller Richter, Staatsanwälte und Notare auf das Niveau der Besten zu heben. Außerdem liegen Anzeichen dafür vor, daß der Schwung in der Arbeit der letzten Monate nicht zur Lösung der vor uns stehenden Aufgaben, insbesondere zur Festigung der sozialistischen Landwirtschaft, fortgeführt wird. Deshalb müssen wir alle Anstrengungen unternehmen, unseren Arbeitsstil weiter zu verbessern und alle noch nicht genutzten Reserven aufzudecken. Der Arbeitsvergleich wird uns dabei helfen.

Schon seit längerer Zeit wird in den Justizorganen von Arbeitsvergleichen gesprochen. Es werden auch Arbeitsvergleiche vorbereitet und durchgeführt, jedoch sind die Auffassungen darüber sowie die bisherigen Ergebnisse unterschiedliche. Im allgemeinen wird zaghaft an den Arbeitsvergleich herangegangen. Vielerorts gewinnt man den Eindruck, daß man einer nicht abwendbaren Pflicht genügen will, aber so wenig Kraft wie möglich aufwenden möchte, damit ein möglicher Fehlschlag nicht zu teuer wird. Daß bei einer solchen oder ähnlichen Grundeinstellung zum Arbeitsvergleich nicht die maximal möglichen Ergebnisse erreicht werden können, liegt auf der Hand. Wo die falsche Auffassung noch nicht überwunden ist, der Arbeitsvergleich sei nur

eine weitere „zusätzliche“ Belastung für den Richter und Staatsanwalt, muß man ernsthaft prüfen, ob die Mitarbeiter der Justizorgane in Verkenning des Wesens des Arbeitsvergleichs diesen neben die sonstige Arbeit stellen. Das Gegenteil ist aber richtig: Der Arbeitsvergleich ist — sinnvoll ergänzt durch die Anleitung der übergeordneten Justizorgane — eine Methode unserer Arbeit, die dazu führt, daß gute Erfahrungen des einen sehr schnell von anderen genutzt werden können. Der Arbeitsvergleich bezweckt die rasche und unmittelbare Hilfe des Fortgeschrittenen für den Zurückgebliebenen und die Weiterentwicklung des Fortgeschrittenen. Es kommt nicht nur darauf an, bestimmte Arbeitserfolge und Arbeitsmethoden gegenüberzustellen, sondern sich auf sozialistische Art gegenseitig zu unterstützen, gute Erfahrungen so schnell als möglich zu verallgemeinern und sich gegenseitig vorwärtszuhelfen.

Der Arbeitsvergleich muß dazu beitragen, die Gesetzhilfesaufsicht, Anklagepolitik und Rechtsprechung ständig qualitativ zu verbessern.

Die oft anzutreffende Unsicherheit von Richtern und Staatsanwälten liegt nicht zuletzt darin begründet, daß sie nicht wissen, wie mit Hilfe des Arbeitsvergleichs die Arbeit weiterentwickelt werden kann.

Mancher Arbeitsvergleich scheiterte in der Vergangenheit schon daran, daß zu umständlich und kompliziert an die Ausarbeitung der Vergleichspunkte herangegangen wurde. Es gibt Vergleichsprogramme, die praktisch die ganze Konzeption der Arbeit der Justizorgane enthalten. Bei der Realisierung solcher Arbeitsvergleiche stellt sich dann sehr schnell heraus, daß die Übersicht verlorengeht, man ins Uferlose abgleitet und

¹ vgl. hierzu bes. Rudolf, NJ 1960 S. 53; Konzeption über den Leistungsvergleich vom V. Qualifizierungslehrgang der Kreisgerichtsdirektoren, NJ 1960 S. 54; Benjamin, NJ 1960 S. 253 (bes. S. 256), und Fuchs, NJ 1960 S. 331.